



## Merkblatt Trichinenprobenentnahme Jäger

LM-05-MBL-900-HVL

Version: 03.00

Seite 1 von 2

Gemäß Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung muss Wild, das Träger von Trichinen sein kann (u. a. Wildschweine und Dachse) zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen angemeldet werden. Erst wenn durch den Untersucher bestätigt wurde, dass keine Trichinen nachzuweisen waren, oder die im Wildursprungsschein vermerkte Frist ohne Kontaktaufnahme durch den Untersucher verstrichen ist, dürfen Tierkörper und Fleisch solcher Tiere für den häuslichen Verbrauch verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.

### 1. Probenentnahme

- Die Proben sind gemäß Anhang III der VO (EU) 2015/1375 zu nehmen. Bei Wildschweinen sind demnach Proben von mindestens 10 g aus der Unterarmmuskulatur, der Zunge oder dem Zwerchfell zu entnehmen. Proben aus dem Unterarm sind am Übergang von Muskel zu Sehne, Proben aus dem Zwerchfell sind aus dem Zwerchfellpfeiler zu nehmen.
- Erlegtes Wild ist schnellstmöglich zu beproben. Der Landkreis Havelland behält sich vor, Proben, die sich bereits im Zustand der Zersetzung befinden, nicht anzunehmen.
- Jede Probe muss so verpackt sein, dass sie komplett von der Verpackung umschlossen ist und keine Flüssigkeiten auslaufen können. Die Verpackung muss mit der Wildmarkennummer gekennzeichnet sein.

### 2. Dokumentation

- Jede Probe muss von einem ordnungsgemäß ausgefüllten Wildursprungsschein (WUS) begleitet werden. Proben ohne WUS werden nicht angenommen.
- Aus den Angaben im WUS muss eindeutig eine Kontaktmöglichkeit zum Antragsteller (bevorzugt Mobilfunknummer) hervorgehen.
- Wenn die Bestätigung eines negativen Untersuchungsergebnisses gewünscht wird, ist dies auf dem WUS zu vermerken.

### 3. Probentransport

- Die Proben sind möglichst gekühlt zu transportieren, aber nicht einzufrieren, und schnellstmöglich dem Landkreis Havelland zu übergeben.

### 4. Trichinenproben

- Trichinenproben dürfen durch Jäger nur nach einer amtlichen Beauftragung entnommen werden (s. LM-05-MBL-904-HVL). Nicht beauftragte Jäger müssen einen amtlichen Tierarzt hinzuziehen.

### 5. Übergabe an den Landkreis Havelland

- Proben können während der unten genannten Öffnungszeiten in einem der Bürgerservicebüros (Nauen, Falkensee, Rathenow) abgegeben werden.
- Das Bürgerservicebüro gibt eine Ausfertigung des WUS mit der Probe an das Labor weiter, die restlichen Ausfertigungen erhält der Antragsteller zurück.

Erstellt am: 10.06.2020	Fachlich geprüft am: 12.06.2020	Formell geprüft am: 12.06.2020	Freigabe am: 12.06.2020
durch: AG Trichinen	durch: SGL	durch: QMB	durch: AL/ATÄ
Unterschrift: gez. Lange S.	Unterschrift: gez. Biermann	Unterschrift: gez. Oswald	Unterschrift: gez. Wernecke



**Merkblatt**  
**Trichinenprobenentnahme Jäger**

LM-05-MBL-900-HVL

Version: **03.00**

Seite 2 von 2

- Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros:
  - Montag 9:00 bis 13:00 Uhr
  - Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 18:00 Uhr
  - Mittwoch geschlossen
  - Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 18:00 Uhr
  - Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr
  - Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr je nach Dienststelle (Rathenow jeden ersten Samstag im Monat, Falkensee jeden zweiten Samstag im Monat, Nauen jeden dritten Samstag im Monat)

#### **6. Untersuchungsergebnis**

- Das Bürgerservicebüro trägt bei der Entgegennahme der Proben den Zeitpunkt, ab dem über das erlegte Tier verfügt werden darf, auf dem WUS ein.
- Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Kontaktaufnahme durch den Landkreis Havelland erfolgt ist, gilt das beprobte Tier als Trichinen-frei.
- Ein negatives Untersuchungsergebnis wird dem Antragsteller nur dann aktiv mitgeteilt, wenn ein entsprechender Vermerk auf dem WUS vorhanden ist.
- Bei positiven Untersuchungsergebnis sowie bei Abweichung von diesem Procedere erfolgt eine Information an den Antragsteller.
- Wenn das Labor vertrauliche Informationen offenlegen muss z. B. im Fall einer Tierseuchenmeldung über das Tierseuchennachrichtensystem, auf das auch andere Behörden zugreifen können, dann ist die betreffende Person über die offengelegten Informationen zu informieren.

#### **7. Kontakt Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung:**

- Ansprechpartner für Fragen oder Probleme sind Frau Biermann (03321-4035508), Frau S. Lange (03321-4035516) und Frau N. Lange (03321-4035514)

Hinweis: Die Rechtsgrundlage für die Untersuchung auf Trichinen ist Artikel 6 Absatz 1 i.V.m. Anhang I Kapitel I und II der Verordnung (EU) 2015/1375 in der jeweils gültigen Fassung. Auch auf Kundenwunsch ist keine Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren möglich, sofern sich nicht die Rechtsgrundlage selbst ändert.

Die Gebühren für die Untersuchung der Proben sind der Internetseite des Landkreises Havelland zu entnehmen. Des Weiteren können die Gebühren im Bürgerservicebüro erfragt werden. Bei Änderungen der Gebühren für die Untersuchung der Proben erfolgt eine Pressemitteilung.